



V. 43.



Ordnung
Und
REGLEMENT

Was

Ben noch fürwehrender Gefahr der leydi-
gen Contagion zu Præcaution und Abwendung der-
selben in diesem Löblichen Ober-Rheinischen Crayß zu
observiren und zu beobachten.

Dr. D. D. D.

und

REGLEMENT

des

der noch fürwährender Gefahr der Seuche
den Contagion zu Präcaution und Abwendung der
selben in diesem öffentlichen oder öffentlichen Zweck zu
operieren und zu beobachten.

44 43

7.



Bzwarn auf die von Ihro Röm. Kaiserl. auch Königl. Catholisch. Majest. aus unermüdeter Reichs- Väterlichen Vorsorg als allergnädigst widerholte Excitatoria von verschiedenen Chur- Fürsten, Fürsten und Ständen, wie auch denen Reichs- Crayßen zu Abwendung der amnoch grassirenden pestilensischen Seuche bishero nach und nach Köbl. Verordnungen ergangen; So hat man jedoch zu desto mehrerer Praecautio auch künstlich in haltender durchgängigen Gleichheit bey fürwährender Ober- Rheinischen Crays; Veranmuntung durch einbelligen Schluß gut befunden, diese in Gefolg obhöchst gedachter Kaiserl. allergnädigsten Befehlen, nach dem Exempel anderer Köbl. Crayßen abgefaste Verordnung in allen des Ober- Rheinischen Crayßes angehörigen Orten zu männiglichem Wissenschaafft, auch Direction und Nachricht, sodann Observirung vorgedachter völligen Gleichheit durch dieses offene Patent zu publiciren und kund zu machen, und zwarn so solle

§. I.

In allen beschlossenen Städten geschickte und capable beeydigte Examinatores besteller werden, die Morgens frühe bey Aufschliessung der Thoren sich allda einzufinden, und so lang daselbst unausgesetzt zu verbleiben haben, bis gedachte Thor wiederum geschlossen werden.

§. II.

Die ankommende Passagiers, frembde und andere Persöhnen aber sollen beyläuffig folgender Massen examiniret werden.

1. Wie er heisse?
2. Was Standes und Condition, auch wo er füss und wohnhafft seye?
3. Von wannen er komme, und wie lange es seye, das er von dar abgereiset?
4. Von welchem Orth er das erst und letzte mahl ausgereiset?
5. Auff was vor Orth er unterwegs gekommen, und under wessen Gebieth dieselbe gelegen?
6. Wie lang er sich in diesem oder jenem Orth aufgehalten?
7. In was Geschäften?
8. Ob er wegen seiner Persöhn ordentlich und unverdächtige Obrigkeitliche Pässe oder Fehden habe, oder sonst durch genugsame Zeugniß darthun und erweisen könne, das er von keinem deren in folgendem §. III. gänzlich proficibirt, fort ausser allem Commercio gesetzter Provincien und Orten herkomme, auch von 40. Tagen anzurechnen mit keiner der Contagion halber verdächtigen Person einigen Umgang oder Gemeinschaafft gehabt, in Ermanglung des ein oder andern solle er

9. Alsobald ab- und zurück gewiesen werden, da er aber
10. Auf obbeschriebene Weis entweder durch genugsame Päss oder sonst gültige Zeugniß sich legitimiren könte, ist er ohngeschindert einzulassen, vorderst aber weiters zu befragen.
11. Wo er ferners hinaus wolle?
12. Ob und was er in der Stadt oder dem Land zu verrichten?
13. Ob und was vor Effecten, Waaren oder Güther er bey sich habe?
14. Wann und wo solche gepackt?
15. Würde nun die Ausfag mit dem auffhabenden Päss oder Zeugniß glaubhafter Leuthen übereinstimmen, mithin der geringste Verdacht sich darbey nicht ereignen, sollen dergleichen Effecten, Güther und Waaren, eben als wie die Personen ohne einiges Bedencken eingelassen, und
16. Wann viele Personen mit einander ankommen, solle jede deren selbst absonderlich examinirt werden, um zu sehen, ob sie in ihrer Ausfag übereinstimmen, und ist daher auch keine hinweg zu lassen, bis sie sämmtlichen examinirt, und alles sowohl der Personen, als Waaren und Effecten halber unverdächtig befunden worden, dafern aber
17. Der Examinator in Untersuchung vorkommender Päss einigen Zweifel oder Verdacht schöpffe, und dabey zumahlen wegen hoher Herrschafften, so selbige ertheilt, besondere Circumspection zu gebrauchen hätte, solle er Examinator solche Pässe an jedes Orths bestellte Sanitäts-Räthe, auch Obrigkeiten und Causleyen schicken, und allda Ordre und Befehl zu seinem Verhalt einholen lassen, inmittelst aber die Personen mit Bescheidenheit aufhalten.
18. Fügte sich herentgegen, daß Versöhnen nach gescheneher ordentlichen Abund Zurückweisung sich dennoch durch andere Mittel und Wege in die Städte oder das Land practiciren würden, solle der bestellte Examinator, oder wer es sonst seye, so bald er solches in Erfahrung bringt, es alsobald seiner Obrigkeit des Ends anzeigen lassen, damit derselbige sogleich aufzucht, und anderen zum Exempel, ja nach Beschaffenheit der Sachen mit Leibs- und Lebens-Straff belegt werden könne.
19. Die benachbarte Herrschafften und hohe Stands-Personen, welche jeden Orths vor ihre Personen selbst so wohl, als wegen ihrer führenden Livrée bekandt seyn mögen, sollen zwar ohne Anstand durchgelassen, dabey aber alle Vorsorg gebraucht werden, damit Niemand, der zur Saite nicht gehöret, darunter einschleiche.
20. Fremde und dem Examinatori unbekante Herrschafften herentgegen sollen so wohl vor sich als ihr Comitatz mit behörigen Pässen versehen, und sich damit melden zu lassen gehalten seyn, und wie nun

§. III.

Nach dem Vorgang anderer Landen und Herrschafften aller Handel und Wandel mit denen entweder angesteckten oder doch deren benachbarten gleichsam respectivè zur Vormauer dienenden Provinzien, als da seynd Provence, Languedoc, Dauphiné, das Gevaudan, le Foret; und die Graffschafften Avignon und Orange, Lion, Lyonnois, Vivarais, Sevennes, Rovergue, Velay und la Bresse hiermit gänzlichen aufgehoben und allerdings verboten wird, also solle aus selbigen auch weder Personen noch Waaren, ohne Unterscheid, sie mögen mit Gesundheits-Scheinen versehen seyn oder nicht, keines Wegs ein noch durchgelassen werden,

§. IV.

Die Stist-fangende Güther und Waaren anbelangend, als da seynd Baum- und andere Wollen, Seyden, und was daraus fabricirt werden mag, Item allerhand goldene und silberne Stoffen, Gold- und Silber-Faden, alletley Hand- und Galanterie-Waaren, Item Catun, Keimwad und allerhand

band Seyler: Werk, Bücher, Kleider, Leinen-Getüch, Glachs, Hanff, Peruquen, alles Haar von Menschen und Viehe, Luth, Federn/ Papier, Leder, Holzwerk, in Summa, alles, was daraus in einigerley Weiß fabricirt und gemacht worden, auch was nur immer vor Gift-fangend gehalten und angesehen werden mag, alle solche, aus ganz Frankreich (das Ober- und Unter-Elsas sammt der Stadt Straßburg, so vieles die darinnen gefallene Waaren anbetriff) davon jedoch ausgeschlossen und darunter nicht verstanden) kommende Waaren, Effecten und Sachen sollen hiermit absolute verboten seyn, und nicht einmahl zu Haltung der Quarantaine ein- und zugelassen, sondern also gleich zuruck gewiesen, ja bey Vorkommung eines Verdachts auf der Stelle verbrannt werden, mit dem ausdrücklichen Anhang: daß wann jemand, wer der auch seye, entweder durch List und Ränck, oder andere dergleichen gefährliche und aus obernannten vom Commercio excludirten Provinzien und Orthen kommende Waaren in die Ober-Rheinische Crayß-Lände zu practiciren sich untersehen würde, derselbe so wohl, als auch die Fuhr- und Schiffeuthe oder andere, welche sich zu solcherley verbotenen Unterschleiff wissentlich gebrauchen lassen, sollen, nebst also gleicher Verbrennung ihrer bey sich habend/ oder sonst mitbringender Waaren und Effecten zc. nach Befinden mit ewiger Lands-Verweisung, ja Leib- und Lebens-Straff obnachlässig belegt und angesehen werden, mit welchen obgedachten und anderen Gift-fangenden Waaren es demnach

§. V.

Diesen Verstand haben solle, daß gleichwie ganz Elsas, die Stadt Straßburg, Lotbringen, die Schweiz sambt der Stadt Genff (massen selbige nunmehr mit Lyon und dalsigen Provinzien alles commercium völlig abgebrochen) von dieser Sperr noch zur Zeit ausgenommen, und die alda gefallene fabricirt und gearbeitete Waaren auf producirende eydliche mit Obrigkeitlicher Auctorität begleiteten ungehindert herein zu lassen seynd; also können auch die Gift-fangende Frankösische Waaren (so fern sie nicht aus denen besagten §. III. excludirten Provinzien und Orthen herkommen, und über Jahr und Tag im Elsas oder der Schweiz gelegen, so dann allda ausgepackt und gelüftet worden) zwaren gleichfalls passirt werden, es mus darüber jedes mahl aber ein authentischer Obrigkeitlicher Pals vorhanden, und wie dieses eydlich attestirt worden, darinnen expresse enthalten seyn/ und Nach-

§. VI.

Die zuverlässige Nachricht eingelassen, daß die Republic Venedig das commercium mit Marseille und anderen verdächtigen Orthen, als dem Ursprung und Anfang dieser Contagion allschon eröffnet, und dieser auch Livorno gefolgt, und bekantler maassen die Eydgenössische Orth Zürich, St. Gallen, und Schaffhausen &c. mit diesen Italiänischen Städten starke Handlung treiben, so ist indessen solcher Schweizerischen Cantonen halber diese Vor-sorge zu brauchen, daß die gift-fangende Waaren von ihnen nicht eingelassen werden, sie wären dann mit beglaubten Pässen von denen Cantonen Bern, Basel, Freyburg, Solothurn und Neuchatel (versiehet sich, wann sie durch dero Gebiech passiren) versehen, und darinnen auf vorbergehende genugsame Noth und Vorweisung Authentischer Urkunden, mithin satzfam bezeugt und attestirt, daß solthane Waaren in der Schweiz oder in Italien, entweder fabricirt und gefallen, oder daß selbige (was Venedig und Livorno betrifft) vor Johanni 1721. schon allda gelegen/ durch gedachter Cantonen ihre Lande passirt, keineswegs aber über ermeltes Venedig oder Livorno von Marseille und obernannten verdächtigen Provinzien und Orthen gekommen seyen. Was aber diejenige Waaren besaget/ so aus ersigedachtem Venedig und Livorno geraden Weegs in diesen Ober-Rheinischen Crayß spedirt wer-

den, und das Gebieeth deren Cantonen Bern, Basel, Freyburg, Solothurn und Neuchâtel nicht berühren, seynd derselben keine mehr einzulassen, wofern sie giftfangend / und mit keinen authentischen eydlichen Pässen aus Italien von Obrigkeit wegen versehen, darinnen gleichfalls eydlich attestirt und bezeuget werden muß, daß die quactionirte Güter in Italien gefallen, oder wenigstens schon vor Johanni 1721. zu Venedig oder Livorno gelegen seyen.

§. VII.

Es können aber diejenige Güther und Waaren/ so keiner Infection oder Ansteckung unterworfen seynd, ja die theils gegen die Contagion dienen, und darwieder nützlich gebraucht werden/ nach dem Exempel sowohl der Kaiserlich- als vereinigter Niederlanden, Item, der Städten Hamburg und Cölln &c. ungehindert eingelassen und passirt werden/ sie müssen aber in Fässern oder Kisten, keineswegs aber in Heu, Stroh, Matten, Häuten und dergleichen giftfangenden Gepäcken einballirt, auch mit authentischen Pässen und Auctoren begleitet, und exacte specificiret seyn, nicht weniger vor der Einfuhr zu Verbütung alles Unterschleiffs ordentlich eröffnet und angezeigt werden; Welche Waaren und Güther aber vor diejenige zu halten seynd, die keine Infection oder Contagion annehmen, zeigt die diesem Reglement in sine beygedruckte Specification.

§. VIII.

Ingleichen können die Französische Weine, wann sie ohne Emballage und nicht in Flaschen und Körben gepackt, sondern blos allein in Fässern seynd, passirt werden, es ist anforderist allemahl aber ein glaubhaftes Attestat darüber von des Orths Obrigkeit, allwo man die Weine das erstemahl aufgeladen, des Inhalts vorzuzeigen, daß sie allda ohne Emballage in bloße Fässer geladen worden, allermassen die emballirte oder Flaschen-weis in Kisten gepackte Weine, wie gedacht; nicht eingelassen, sondern stracks wieder zurück gewiesen werden sollen; Und dieweilen auch

§. IX.

bekannt, daß durch die in Berlin, Leipzig und mehr anderen Orthen Teutschlands befindliche Französische Fabricanten allerhand gold- und silberne Stoffen, Borden, Bänder, und sonstige Galanterie-Waaren verfertigt und von dannen in alle Welt verschickt werden, so sollen zu Beobachtung des Unterscheids zwischen diesen all dort fabricirten, und denen aus Frankreich kommenden Waaren bey Einführung der ersteren genugsam beglaubte Pässe von der Obrigkeit desjenigen Orths von Teutschland, darinnen sie fabricirt worden, beygebracht werden, bey dem sich dabey eruffenden geringsten Anstand und Zweifel aber der Kaufmann sowohl, als ebenfals auch der Fuhrmann gehalten seyn, sich mit einem leiblichen Eydt zu purgiren, wie dann auch dergleichen Waaren keineswegs mehr unter dem Nahmen Französischer Waaren versendet, sondern bey deren Versendung expressé und bey Eydt und Pflichten angezeigt, auf solches Angeben auch in dem ertheilenden Paß gemeldet werden, daß erstgesagte Waaren nicht in Frankreich fabricirt worden.

§. X.

Und da man wahrgenommen, das bey verschiedenen frembder Waaren halber aufweisenden Pässen zwischen denen darinnen Obrigkeitlich specificirten Güthern noch ein- und andere Waaren von gewinsüchtigen Gemüthern straffbarer Weis miteingeflicket worden, so wird hiermit allen und jeden Kauf- und Handels-Leuten, so Waaren von frembden Orthen, von wannen es auch immer seye, beschreiben, ernstlich auferlegt, bey ihren Correspondenten die zeitliche Verfügung zu thun, das bey deren Ubersendung alsleymahl zwey ordentliche Pässe darüber gefertiget werden, davon der eine of-

fen,

fen, der andere aber verschlossen, und mit einer, an diejenige Obrigkeit, da die Waaren abgeladen werden sollen, gestellten adresse dem Fuhr- oder Schiffmann jedesmahl zu dem Ende mitzugeben ist, damit man diesen verschlossenen eingeschickten mit dem offenen Paß collationiren, und dadurch, daß nichts weiter mit eingestickt oder geschoben worden, alsogleich erkennen und wahrnehmen möge. Und gleichwie

§. XI.

In Dörffern keine Ab- und Niederlagen seynd, also sollen darinnen auch keine Waaren umb alle Reglist und Unterschleiff zu verhindern, abgeladen, die darinnen ungeachtet dieses abgeladene aber in die nächstgelegene Städte hernach nicht mehr eingelassen werden, und solle man daher von Stadt zu Stadt, ohne was von Kauffmanns-Waaren in denen Dörffern abzuwerffen; sich der ordinari Straffen bedienen; Wann auch

§. XII.

Wegen Mangel der Pässe oder anderer bisher vermeldeter nothwendiger Requirien ein und andere Güther und Waaren an denen Thoren abgeroffen werden müssen, so sollen solche an Orten, da Quarantaine gemacht wird, in die dazugewidmete Hütte alsofort gebracht, und daraus nicht eher abgefolt werden, es habe dann der Eigenthums-Herr oder derjenige, an wen dergleichen Waaren adressirt, den Transport und andere Unkosten vorder auf gemacht; Solte auch zwischen denen Thoren der Städten was in solcherley Fällen liegen bleiben müssen und entwendet werden, wird niemand dafür gut stehen, inemalen der Proprietarius solches sich und seiner Fabrlässigkeit allein zuzumessen hat, wofern es aber Waaren wären, die von verdächtigen Orten her kämen/ oder darbey ein Betrug entdeckt würde, sollen selbige; wie §. IV. gemeldet, so gleich auf der Stelle verbrannt werden. So viel

§. XIII.

Die über Güther und Waaren so wohl, als Personen, auch auf fremdes Viehe ertheilende Pässe besaget, sollen dieselbe von jedes Orts Obrigkeit ertheilt und gesiegelt, selbige auch zu Beybehaltung einer möglichen Gleichheit, beyläufig, wie beyde diesem Reglement zu End mit angedruckte Formulen anzuweisen, durchgehends eingerichtet, jedem Stand und Obrigkeit aber dabey überlassen werden, in seiner Jurisdiction der Pässe halber, ob selbige nemlich gratis zu ertheilen/ und welchen Beambten auf dem Landetwa anzuvertrauen seyen, das nähere zwar zu besorgen und vorzulegen; die ohne Beobachtung dieser Gleichförmigkeit ertheilende Pässe, und da sie 14. Tag lang unersfrischt blieben, jedoch für nicht gültig und zulänglich anzusehen. Was aber jedes Stands eingeseffene Untertbanen und Burger betrifft, so in der Nachbarschaft herum Handel und Wandel treiben, dieselbe sollen jedes mahl von ihren vorgesetzten Herrschaftlichen Beambten mit einem Schein und passir-Zettel darumb versehen seyn, damit unter dem Nahmen der Untertbanen sich keine verdächtige Fremdde einschleichen mögen. Ufermaffen dann auch jedes Orts Obrigkeit die Brige darzu anzuweisen hat, damit besagte Untertbanen mit dergleichen Zetteln ohne Aufenthalt verforat, und durch deren Abholung von weit entfernten Orten nicht beschwert werden.

§. XIV.

Die Land-Rutsher sollen aller Orts vor denen Thoren und sonstigen examinirt werden, und da sich einiger Verdacht oder Mangel an Pässen bey vor thäte/ seynd selbige sambt bey sich habenden Personen, Waaren und Pferden alsogleich ab- und zuruck zu weisen.

§. XV.

Die Post-Kutsche betreffend / davon die Postillionen ihre bekante Livrée tragen sollen zwar solche Postillionen, Kutschen und Pferd durch gelassen, mit denen darauf sich befindenden Passagiers und deren Effecten aber, soll es ebenfallß / wie mit andern gehalten, auch die Pässe und Fracht-Brieffe wohl examinirt, und untersucht werden, und hat es auch eine gleiche Beschaffenheit mit denen ankommenden in Kriegs-Diensten stehenden Personen, als welche von denen bestellten Examinatoribus eben so zu examiniren seynd.

§. XVI.

Die reisende Juden aber sollen ihre bey jeder Obrigkeit oder Cansley nehmende Pässe, auch von desjenigen Orths Obrigkeitlich bestellten Aufsehern, wo sie hin und wieder passiren, unterschreiben lassen, damit sie selbige bey ihrer Zurückkunft wiederum aufweisen und zeigen können, wie nemlichen sie inzwischen weder an einem suspecen Orth gewesen, noch mit verdächtigen Personen einige Correspondenz und Umgang gehabt, gleichfalls solle (wie es auch schon unter andern in der zu Ausschaffung des Ziegemer- und dergleichen liederlichen Volcks abgefassen special Cräyß-Verordnung ausführlicher enthalten.)

§. XVII.

Alles frembde bettel und Herrn-lose Gesindel sammt denen Bettel-Juden, so sich in diesem Cräyß entweder bey verdorbenen Bürgern und Beyfassen, und sonst anderswo auffhalten, oder eingeschlichen, und von welchen die ansteckende Krankheiten mehren theils herrühren und den Anfang machen, inner Monats-Frist ihren Staab weiters fortziehen, und sich in des Cräyßes Landen weder mit noch ohne Paß mehr betretten lassen, Gestalt diesen und andern ihres gleichen der Durch- und Eingang keineswegs mehr gestattet, und zu solchem Ende sie bey Straff, auch gestaltten Sachen und Umständen nach bey Verlust der Bürgerschaft, des Herrschafflichen Schutzes, ja Leib und Lebens von Niemand beherberget- und da selbige das Land in gedachter Monats-Frist zu räumen unterliessen, ohne Verschonen mit Ruthen geitzichen- und so fort ausgeschafft- denen Wirthen und andern auch nebst diesem noch bey hoher willkührlicher Geld-Straffe verbotten werden solle, keine frembde, noch weniger verdächtige Personen ohne gleichbaldige Anzeige bey jeden Orths vorgesetzter Obrigkeit oder Beampten zu logiren. Damit aber auch dieses alles so mehrern Effect haben möge, solle jede Stadt, Flecken und Dorff seine Arme und Bettler selbst erhalten, und da einer davon an einem andern Orth bettlend angetroffen würde, solle er auff des jenigen Orths Costen, so ihn zu verpflegen schuldig, wiederum dahin geführt werden; solte sich auch die Gefahr, (so der Allerhöchste abwenden wolle,) vergrößern und nähern, wären in Städten ein- und andere Thore, die man entbehren könnte, zuschließen, um dadurch bey denen andern Eingängen und offenstehenden Thoren desio bessere Vorjorg gebrauchen zu können, sonst und übrigens aber solche Vorjorg und dienliche Mittel, gleich solche der Sachen Umständen geschwinde Nothdurfft erfordern wird, vorzukehren, da von auch alsobaldige Communication zu thun, und an gehörige Orthe ohne ausgesellte Nachricht zu geben.

§. XVIII.

Was die Veräucherung der von verdächtigen Provinzien und Orthen herkommende Brieffe und Pacqueten betrifft, da ist an das löbliche Kayserl. Reichs-Post-Ampt, um Vorkehrung nothwendiger Vorjorg von Cräyßes wegen das nöthige zu gesinnen.

§. XIX.

Gleichmäßig ist auch zu Beybehalt- und Bewürkung der hierinnen vorgekehrter nöthigen Präcautions-Mitteln mit denen benachbarten zeitliche Communication zu pflegen, und alles zu dessen mehrerer Beobacht- und Beförderung dienlich findende öfters zu concurren. Auf daß

Als solchem aber desto besser nachgelebet werde, auch keiner hiernächst die Unwissenheit dargegen vorschützen könne, so ist dieses Patent an gewöhnlichen Druben nicht nur zu affigiren, sondern auch von Zeit zu Zeit behörend zu publiciren und abzulesen. Franckfurth den 27. Aprilis 1722.

Der Fürsten und Stände des löbl. Ober-Rheinischen Cränzes bey gegenwärtigen allgemeinen Convent anwesende Rätthe, Botschafften, und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)



Beylag

Zum §. 7.

Folget nun die Verzeichnuß derjenigen Waaren / welche theils gegen die leydige Seuch selbstn, oder doch in der Medicin dienen und also passiren können.

Allerhand Wein.

Aquavita.

Gedistillirte Liqueurs und Brandtwein.

Allerley Essig.

Alles Del und Olicäten.

Serpentin.

Zucker.

Allerley Gewürz.

Saffran.

Allerley zur Medicin dienliche Simplicia oder Drogues und daraus gemachte Composita.

Theriac.

Mithridat.

¶

Orvie-

- Orvietan.
- Confectio de Hyacintho.
- Confectio Alke: mes.
- Getrocknete Vipern.
- Citronen.
- Pomerangen.
- Limonen.
- Granat-Aepffel.
- Thee.
- Chocolade.
- Caffee.
- Rhebarbara.
- Senet-Blätter.
- Cacao.
- Süßholz.
- Schneffel.
- Salpeter.
- Saltz. (2.1) (2.1) (2.1) (2.1) (2.1) (2.1)



**Verzeichnuß derjenigen Waaren/ welche keine Conta-
gion an sich nehmen. folglich in Handel und Wandel
passiren können.**

- Syrop.
- Honig.
- Wachs.
- Mandlen. } ohne Schalen.
- Pistacci. }
- Pignoli. }
- Oliven.
- Capen.
- Sardellen oder Angois.
- Castanien.
- Allerley zur Nahrung und Oeconomie gehörige rohe, getrockne-
te oder conficirte Früchten.
- Allerley Saamen, als Aniß, Magsaamen, Rübsaamen, ic.
ingleichem
- Reiß.
- Hirsen.

Allerley Metall, Zinn, Eisen, Bley und daraus fabricirte gemeine und pretiose Sachen.

Allerley Stein, kostbare und gemeine, als Marmor, Alabaster, Schleiff, Schifer und dergleichen.

Alle Erde und daraus zubereitete Erden-Geschirr, es seye in Indien oder Europa gemacht.

Allerley Holz zum häuslichen Gebrauch oder zur Färberey dienlich.

Allerley Farb: Waaren, als Grünspan, Indigo, Safflor, Grapp, Orleana, Cochenille, Galläpfel, Alaun, Podasche, Weinstein, Gummi allerley Sorten, Toback, Seiffen, Gläser so nicht in Heu und Stroh gepackt seynd.



Benlagen

Zum §. 13. gehörig.

Wir 2c. Urkunden hiemit / daß in allhiefigem Fürstenthumb / Stadt 2c. und umbliegender Nachbarschaft guter gesunder Luft regiere / und man GOtt Lob! von aller ansteckenden Seuche gänglich befreyet sey. Derowegen männiglich nach Standes Gebühr ersucht wird / Vorweisen dieses inleratur:

Sein Nahme.

Condition und Stand.

Wohnung.

Woher er abgereiset.

Wo die Reise hingehet.

In was Geschäften.

Kommt aus keinen proscibirten Provincien.

Auch hat er 40. Tage lang mit keiner der Contagion halber verdächtigen Person einige Gemeinschaft gehabt.

Bestehet seine Bagage in 2c. so auch allerdings unverdächtig / aller Orthen sicher und ungehindert pass- und repassiren zu lassen.

In Urkund 2c.



Wir 2c. Urkunden hiermit / demnach N. N. Bürger und Handelsmann allhier / uns zu vernehmen gegeben / was massen er ein Collo mit Waaren bestehend in 2c.

2

Gezeich:

Gezeichnet mit nebenstehendem Zeichen und No.
 Nachher N. zu verschicken Vorhabens seye/ mit angehenckter
 an Eydts-statt gethaner Declaration, daß solche Waaren in
 N. gefallen/ gewachsen/ und gepackt/ oder über Jahr und Tag al-
 da gelegen/ ausgepackt und gelüftet/ auch daß solche Waaren mit
 anderen verdächtigen weder gemischt noch eingelegt worden; Haben
 Wir ihme hierüber diese Fehde zustellen/ und anbey hiermit attesti-
 ren wollen/ das Wir in Unfern ganzen Fürstenthumb 2c. auch um-
 liegenden Orthen/ von welchen obgemeldter maassen diese Waaren
 herkommen/ Gott Lob! einer guten gesunden Luft genießen/ auch
 von aller ansteckenden Seuche gänzlich befreyt seyn. Derowe-
 gen dann jedermänniglichen 2c. 2c.

In Urkund dieses 2c.



Nr 1756. 40

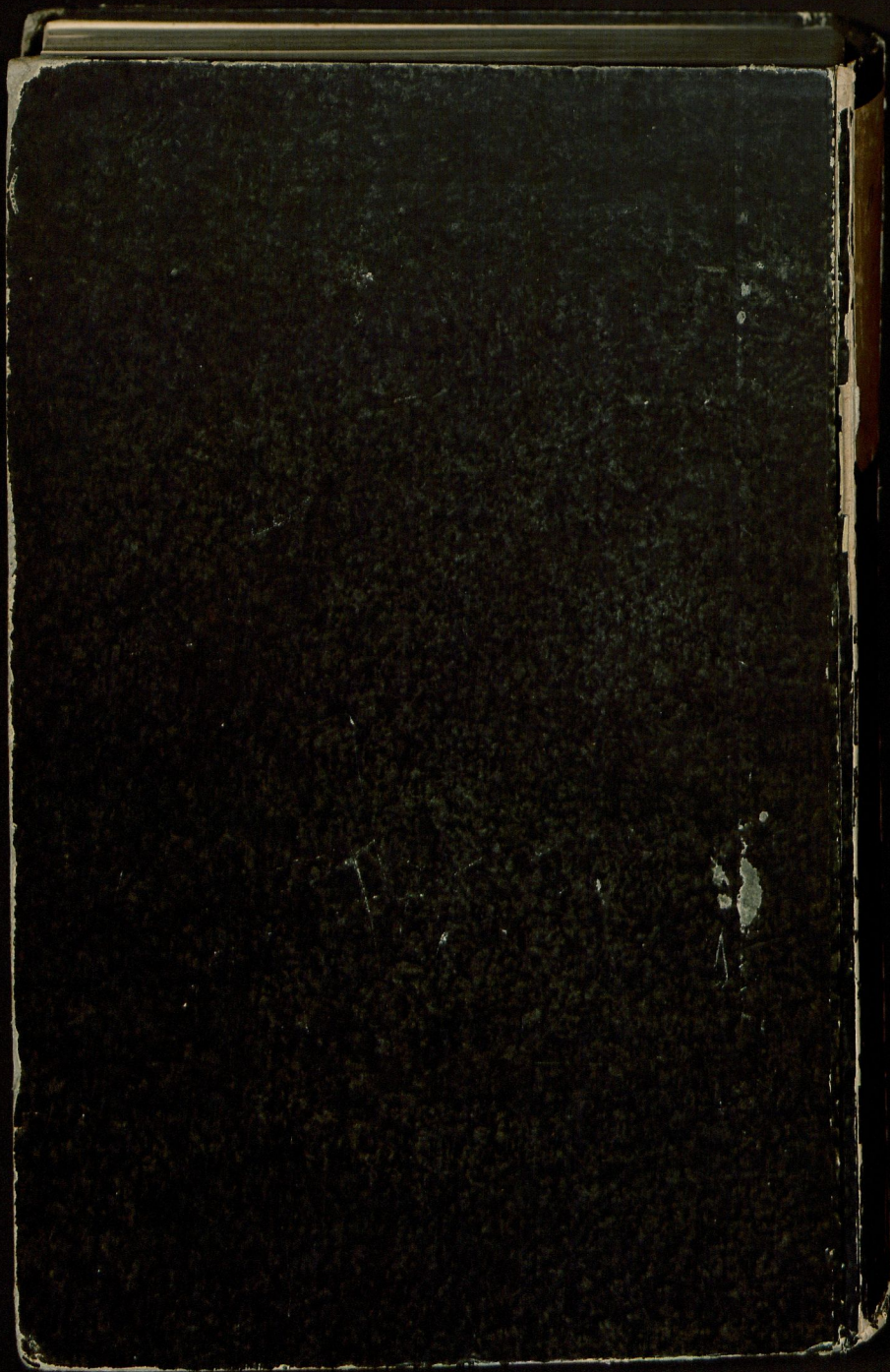
ULB Halle
005 359 767 3



W 28

W 28





Ordnung

Und

GLEMMENT

Was

fürwehrender Gefahr der Iendi-
on zu Præcaution und Abwendung der
iesem Löblichen Ober-Rheinischen Crayß zu
observiren und zu beobachten.

